



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH – 1700 Freiburg

Kantonale Herbst-Volksabstimmungen 2019 – I 22. September 2019 – *Die Ergebnisse*

Les votations cantonales de l'automne 2019 – I 22 septembre 2019 – *Les résultats*

Übersicht / Aperçu

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und die Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

1. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



OW: Nachtrag zum Steuergesetz (Finanzvorlage 2020) (Behördenref.)

2. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :



SH: Volksinitiative «Für eine haushälterische Nutzung des Bodens (Bodeninitiative)»



OW

Nachtrag zum Steuergesetz (Finanzvorlage 2020)

vom 28. Juni 2019

Stimmbeteiligung

JA (55.7%)
33.3%

Dieser Nachtrag ist Teil verschiedener Massnahmen, mit denen das Defizit des Kantons OW behoben werden soll. Mit diesem Nachtrag sind insgesamt Mehreinnahmen von rund CHF 11.1 Mio. verbunden.

Grundsätzlich werden damit zwei Ziele verfolgt:

Einerseits müssen neue Regelungen zur Unternehmensbesteuerung umgesetzt werden. Diese sollen möglichst attraktiv ausgestaltet werden.

Andererseits ist der Kanton aufgrund seines strukturellen Defizits auf Mehreinnahmen angewiesen. Als wichtigste Massnahme soll deshalb der Steuerfuss der Kantonssteuern angehoben werden.

Juristische Personen: Gleichbehandlung aller Unternehmen, Entlastung für KMU und Gewerbe

Ein zentrales Element der neuen Unternehmensbesteuerung ist die Gleichbehandlung schweizerischer und ausländischer Unternehmen¹. Unabhängig vom Tätigkeitsgebiet eines Unternehmens (national oder international) und von der Grösse, sollen die Unternehmen in OW künftig eine Gewinnsteuer in Höhe von effektiv 12.74 Prozent (inklusive Bundessteuern) und eine Kapitalsteuer von 0.01 Promille bezahlen. Reduktionen sind für Unternehmen vorgesehen, welche in der Schweiz Forschung und Entwicklung betreiben.

International tätige Unternehmen werden durch die vorgesehenen Massnahmen zusätzlich belastet. Gleichzeitig führt die Vorlage zu Steuerreduktionen und Entlastungen für zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen sowie Gewerbebetriebe.

Natürliche Personen: Teilweise befristete Steuererhöhung

Die Anpassungen bei den natürlichen Personen sollen die Kantonsfinanzen stabilisieren. Die grösste Anpassung ist die Erhöhung des Steuerfusses der Kantonssteuer um 0.3 Einheiten, wovon 0.1 Einheiten nur befristet bis ins Jahr 2024 erhöht würden. Nebst dieser Erhöhung sind weitere Massnahmen vorgesehen. Bei den natürlichen Personen wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 8.4 Mio. gerechnet.

Die von den Kantonsbehörden als moderat betrachtete Erhöhung des kantonalen Steuerfusses soll eine gleichmässige und damit fair verteilte Mehrbelastung für alle Steuerpflichtigen bewirken. Der Kanton OW will mit den geplanten Massnahmen weiterhin ein steuerlich attraktiver Standort bleiben.

Zustimmung im Regierungsrat und Kantonsrat

Laut Kantonsbehörden benötigt der Kanton zur Erfüllung seiner Aufgaben mehr Mittel. Der Nachtrag zum Steuergesetz sei ein wichtiges Element, denn nur in der Kombination von Sparmassnahmen und der

¹ Dies infolge der Umsetzung der Bundesvorlage «Steuerreform und AHV-Finanzierung» (STAF), die im Mai 2019 durch die Schweizer Stimmbevölkerung angenommen wurde. International nicht mehr akzeptierte Steuerregelungen für bestimmte Unternehmensformen (sogenannte kantonale Statusgesellschaften) wurden abgeschafft. Gleichzeitig wurden neue Bestimmungen eingeführt, deren Ausgestaltung die Kantone teilweise selbst bestimmen können.

Erhöhung der Einnahmen könne wieder finanzielle Stabilität und Sicherheit erreicht werden. Der Regierungsrat und der Kantonsrat (47 Ja, 0 Nein, 6 Enthaltungen) empfehlen, dem Nachtrag zum Steuergesetz zuzustimmen.

Tabelle – Vergleich der kantonalen Gewinnsteuersätze für Unternehmen

Kanton	Steuersatz in %
GE	24,2
VS	21,7
BE	21,6
SO	21,4
ZH	21,2
BL	20,7
TI	20,6
JU	20,5
FR	19,9
AG	18,6
Durchschnitt	17,6
SG	17,4
TG	16,4
GR	16,1
SH	15,8
GL	15,7
NE	15,6
SZ	15,0
UR	14,9
ZG	14,4
AI	14,2
VD	14,0
BS	13,0
AR	13,0
OW	12,7
NW	12,7
LU	12,3

Quelle: [Le tableau de la fiscalité des entreprises en Suisse se dynamise](#), in : L'Agefi vom 02.04.2019.

Warum eine Volksabstimmung?

Gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung² beschloss der Kantonsrat, diesen Nachtrag der Volksabstimmung im Sinne eines Behördenreferendum zu unterbreiten.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

SH



**Volksinitiative «Für eine haushälterische Nutzung des Bodens
(Bodeninitiative)»**

Stimmbeteiligung

NEIN (51.55%)
55.38%

Diese Initiative zielt auf eine verstärkte haushälterische Bodennutzung, welche über das geltende Recht hinausgeht. *Nichtbaugebiet* soll möglichst erhalten werden und eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen erfolgen. In der *Landwirtschaftszone* sollen Nutzungen möglichst in die bestehenden Hofsiedlungen konzentriert werden. Die sogenannten *Speziallandwirtschaftszonen* würden an bestehende Bauzonen anschliessen und in besonders empfindlichen Gebieten nicht ausgeschieden werden dürfen.

Die Gemeinden sollen weitere Kriterien festlegen dürfen. Weiter sollen die Versiegelung und Verschotterung von Grün- und Freiflächen auf öffentlichem Grund vermieden werden.

Schliesslich sollen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszonen bodensparend und möglichst mehrgeschossig erstellt werden, wobei Parkflächen verkehrsintensiver Einrichtungen grundsätzlich unterirdisch gebaut werden sollen.

Die *Befürworter* der Initiative argumentierten im Wesentlichen, es brauche im Kanton SH weiterführende Massnahmen, um dem Bodenverschleiss Einhalt zu gebieten. Der Kanton SH solle sich weiterentwickeln können, aber in Zukunft schonender mit dem Boden umgehen. Eine solche Weichenstellung sei jetzt vorzunehmen, zumal die geplante, aber noch nicht beschlossene Anpassung des Raumplanungsgesetzes erst in acht bis zehn Jahren greife.

Ziel der Initiative ist es, die Zersiedelung in der Landwirtschaftszone und in der Industrie- und Gewerbezone den Bodenverschleiss zu stoppen. In der Bauzone seien die Biodiversität zu fördern und die Versiegelung und Verschotterung von Grün- und Freiflächen auf öffentlichem Grund zu verhindern. Laut Initiantinnen und Initianten sei der Auftrag aus der Kantonsverfassung, für eine zweckmässige und

² [Verfassung des Kantons Obwalden \(Kantonsverfassung\)](#) vom 19.05.1968; GS 101.0.

haushälterische Nutzung des Bodens und für den Schutz der Landschaft zu sorgen, heute ungenügend erfüllt³.

Die *Mehrheit des Kantonsrats* ist der Überzeugung, dass die Anliegen und Forderungen der Initiative an sich verständlich sind. Sie seien in diesem Umfang jedoch nicht sinnvoll und nicht durchführbar.

Intensiv beraten wurde insbesondere Art. 9b zu den sogenannten *Speziallandwirtschaftszonen*, die neu direkt an Bauzonen angrenzen müssten. Nach Auffassung einer *Mehrheit des Kantonsrats* ist diese Bestimmung problematisch und praktisch gar nicht durchführbar, weil für Tierhaltungsbetriebe aufgrund des Umweltschutz- und des Tierseuchengesetzes des Bundes ein Abstand zur Bauzone erforderlich sei. Demgegenüber weist die *Minderheit des Kantonsrats* darauf hin, dass diese bundesrechtlich vorgesehenen Abstände nicht für Treibhäuser, sondern nur für Tierhaltungsbetriebe eingehalten werden müssten. Dem könnten die Gemeinde mit entsprechenden Bestimmungen Rechnung tragen.

Die Forderungen der Initiative seien zudem weitgehend programmatischer Natur. Das Raumplanungsgesetz decke bereits viele Punkte, welche die Initiative verlange, ab. Die Massnahmen, die in den vergangenen Jahren ergriffen worden seien (wie die Anpassung des Raumplanungs- und des Baugesetzes, das neue Mehrwertausgleichsgesetz oder die Anpassung des Richtplans), müssten zuerst umgesetzt werden.

Der *Kantonsrat* empfiehlt mit 32 zu 19 Stimmen die Ablehnung der Volksinitiative.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Schaffhauser Abstimmungs-Magazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

³ Vgl. Art. 82 Abs. 1 [Verfassung des Kantons Schaffhausen](#) vom 17.06.2002; GS 131.223.